



## Bundesweite Anerkennung der Fachhochschulreife – Berufskolleg 2

Die in Baden-Württemberg über das kaufmännische Berufskolleg 2 erworbene Fachhochschulreife gilt als Zugangsberechtigung **nur** für baden-württembergische Fachhochschulen.

Die Fachhochschulreife kann **bundesweit anerkannt** werden, wenn **zusätzlich** zum schulischen Abschluss

- ein einschlägiges halbjähriges Praktikum oder
- eine Berufsausbildung oder
- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird.

Die Erfüllung der **Voraussetzungen** für eine bundesweite Anerkennung bei Nachweis eines Praktikums oder einer Berufsausbildung wird **durch die Schule geprüft und bescheinigt**, an der die Fachhochschulreife erworben wurde.

Voraussetzungen beim **Praktikum**:

- **halbjährig =24 Wochen**
- in einem der Ausbildung am **Berufskolleg affinen Bereich = Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung**

Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und Arbeitsmethoden, in den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie nach Möglichkeit in Personal- und Sozialfragen geben.

Mögliche Schwerpunkte bzw. Arbeitsbereiche sind:

- ✓ Beschaffung und Bevorratung (z.B. Logistik, Vertragsgestaltung)
  - ✓ Marketing und Absatz (z.B. Vertrieb, Export, Werbung)
  - ✓ Leistungserstellung von Produkten / Dienstleistungen
  - ✓ Rechnungswesen (Dokumentation der Geschäftsprozesse)
  - ✓ Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z.B. innerbetriebliche Rechnungslegung, Kalkulation, betriebliche Kennzahlen)
  - ✓ Personalwirtschaft (z.B. Personalentwicklung, Entgeltsysteme, Datenschutz)
  - ✓ Querschnittsaufgaben (z.B. Qualitätsmanagement, Umweltschutzmanagement)
- Das im Anschluss an die schulische Ausbildung durchgeführte Praktikum unterliegt nicht dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung; es fällt in den Bereich der **gesetzlichen Unfallversicherung des Betriebs**, in den die Praktikantin / der Praktikant eingegliedert ist.

- Ein während des Besuchs der Berufskollegs I und II erfolgtes Praktikum kann insgesamt mit bis zu vier Wochen angerechnet werden. Weitere Praktika sind unmittelbar nach der schulischen Ausbildung durchzuführen; das Praktikum ist dabei grundsätzlich in maximal zwei Zeiträume teilbar.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten weisen der Schule die Durchführung des Praktikums durch eine **Bescheinigung** des Betriebs oder der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, nach. Aus ihr müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich und die Fehltagge hervorgehen.
- Nach den dem Kultusministerium vorliegenden Informationen wird die an den Berufskollegs erworbene Fachhochschulreife in Hessen nur anerkannt, wenn neben dem sechsmonatigen Praktikum zusätzlich der "Assistentenabschluss" nachgewiesen wird.

#### Voraussetzungen bei der **Berufsausbildung**:

- Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht
- mindestens zweijährig
- außerhalb des zur Fachhochschulreife führenden Bildungsganges erworben
- Der im Bildungsgang über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung erworbene Assistentenabschluss kann nicht als Berufsausbildung anerkannt werden.
- An der Schule muss im Original vorgelegt werden: Abschlusszeugnis der Berufsschule sowie das Prüfungszeugnis der Handwerkskammer / Industrie- und Handelskammer

#### Hinweise bei **Berufstätigkeit**:

Für die Ausstellung einer Bescheinigung bei Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit und für darüber hinausgehende Fälle ist das Kultusministerium zuständig.

Zuständig an der Robert-Gerwig-Schule:

StD'in S. Kronawitter  
Abteilung BK – BFW - VAB